

## **Hinweise zur Untersuchungshaft**

Die Anordnung der Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten stellt das schwerste strafprozessuale Zwangsmittel dar. Der gesetzliche Zweck erschöpft sich darin, das Strafverfahren zu sichern und/oder einer Wiederholungsgefahr zu begegnen. In der Praxis kann jedoch - bei seit Jahren unverändert hohen Verhaftungszahlen – festgestellt werden, dass ungesetzliche Haftgründe eine erhebliche Rolle spielen. An erster Stelle ist hierbei das Motiv der Strafverfolgungsbehörden zu nennen, bei schwieriger Sach- und Beweislage die Aussage- und Geständnisbereitschaft eines schweigenden Beschuldigten durch den Vollzug von Untersuchungshaft herbei zu führen. Gerade in umfangreichen Wirtschafts-, Steuer- oder Umweltstrafverfahren gestaltet sich die Ermittlungsarbeit oft als sehr kompliziert, so dass ein Geständnis des oder der Beschuldigten aus Sicht der Ermittlungsbehörden den schnellsten und einfachsten Weg zur Verfahrenserledigung darstellt.

Sie sollten für den Fall, dass Sie als Beschuldigter mit freiheitsentziehenden Maßnahmen konfrontiert werden, zwingend die nachfolgenden Verhaltensregeln berücksichtigen:

- Versuchen Sie, ruhig und sachlich zu bleiben. Leisten Sie keinen Widerstand.
- Lassen Sie sich erklären, ob Sie vorläufig festgenommen oder aufgrund eines bereits bestehenden Haftbefehls verhaftet werden. Im zweiten Fall haben Sie Anspruch auf die Aushändigung einer Abschrift des Haftbefehls, zumindest jedoch auf die Mitteilung des Tatverdachts.
- Bestehen Sie darauf, umgehend Kontakt mit einem Verteidiger aufnehmen zu dürfen. Sollte Ihnen die Kontaktaufnahme verweigert werden, können Sie im Zweifel nur abwarten und Ihrem Verteidiger hiervon berichten, sobald der Zugang ermöglicht wurde. In der Praxis hat es sich zur Durchsetzung des Konsultationsrechts gelegentlich als hilfreich erwiesen, die Einschaltung des Dienstvorgesetzten, des zuständigen Staatsanwalts oder des zuständigen Ermittlungsrichters zu verlangen.
- Machen Sie unter keinen Umständen unter dem Eindruck der Festnahme oder Verhaftung Angaben zur Sache oder zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Ermittlungsbeamten versuchen oft, den Ausnahmezustand, in dem sich der Beschuldigte befindet, für eine schnelle Vernehmung auszunutzen. Lassen Sie sich nicht davon beeindrucken, wenn Ihnen mitgeteilt wird, Sie würden entlassen werden, sobald Sie Angaben zur Sache gemacht haben oder Ihr Schweigen würde die Untersuchungshaft unumgänglich machen. Die Entscheidung, ob Sie sich zur Sache einlassen, sollten Sie erst nach einer ausführlichen Beratung durch den Verteidiger Ihres Vertrauens treffen.

- Nach einer vorläufigen Festnahme oder einer Verhaftung müssen Sie unverzüglich, spätestens jedoch am Tag danach, einem Richter vorgeführt werden. Hatten Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Gelegenheit, einen Verteidiger zu befragen, sollten Sie Ihr Konsultationsrecht beim Richter erneut einfordern. Machen Sie auch vor dem Richter keine Angaben zur Sache, solange Sie sich nicht mit einem Verteidiger beraten konnten.
- Werden Sie festgenommen, weil Sie Amtshandlungen stören, so darf die Festnahme grundsätzlich nur bis zur Beendigung der Amtshandlung, längstens jedoch bis zum darauffolgenden Tag andauern.

Ihr Ansprechpartner für weitergehende Fragen zur Untersuchungshaft ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.